

Satzung der Gemeinde Schmidgaden zur Änderung der
Wasserabgabesatzung der Gemeinde Schmidgaden vom 15.01.1982

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des KAG erläßt die Gemeinde
Schmidgaden folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungssatzung


§ 1 Abs. 1 der Wasserabgabesatzung der Gemeinde Schmidgaden
vom 15.01.1982 wird wie folgt neu gefaßt:

"Die Gemeinde betreibt eine Wasserversorgungsanlage als
öffentliche Einrichtung für das Gebiet der Ortschaften
Trisching, Wolfsbach und Littenhof."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung
in Kraft.

Schmidgaden, den 15.09.1989
Gemeinde Schmidgaden


Prifling

1. Bürgermeister